

Disqualifizierte Geschäftsführer



Präs.-Stv.

Mag. Nikolaus Nonhoff, LL.M.

In Umsetzung einer EU-Richtlinie sind seit Anfang dieses Jahres strafrechtlich verurteilte Personen von der Vertretung einer Kapitalgesellschaft (Geschäftsführer einer GmbH oder FlexCo, Vorstandsmitglieder einer AG, Genossenschaft und SE) ausgeschlossen. Der Zweck liegt in einem Schutz Dritter vor ungeeigneten Geschäftsführern. Die Disqualifikation tritt aber nicht bei jeder strafrechtlichen Verurteilung ein, sondern bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe – egal ob bedingt oder unbedingt – wegen eines „wirtschaftsnahen“ Delikts, wie etwa Betrug, Untreue, Förderungsmisbrauch, betrügerische Krida, Gläubigerschädigung oder Geldwäsche. Hierbei wird nicht unterschieden, ob die Verurteilung im In- oder im Ausland erfolgt ist.

Die Rechtsfolge der Disqualifikation tritt automatisch ein. Eine disqualifizierte Person kann also weder Vertretungsorgan werden oder bleiben. Eine schon bestellte Person hat in einem solchen Fall ihren Rücktritt zu erklären. Zum Schutz des geschäftlichen Verkehrs sind die Vertretungshandlungen eines disqualifizierten Vertretungsorgans dennoch wirksam und muss sie die Gesellschaft gegen sich gelten lassen. Das Bestellungs- oder Ausübungshindernis ist temporär und fällt nach drei Jahren Rechtskraft der Verurteilung wieder weg.

Die Disqualifikation ist vom Firmenbuch von Amts wegen zu beachten. So ist insbesondere bei jeder Anmeldung einer Bestellung eines Vertretungsorgans vom Firmenbuchgericht eine Strafregisterabfrage einzuholen. Da auch ausländische Verurteilungen relevant sind, gibt es für Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund des Systems der Registervernetzung (BRIS) die Möglichkeit die entsprechenden Informationen zur Feststellung einer etwaigen Disqualifikation anzufordern.